

Satzung der Schülerakademie der Universität zu Lübeck (SaLü)

vom 10.06.2008

geändert durch:

Satzung vom 17. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S 5)

§ 1 Zweck

Hauptzweck der Schülerakademie der Universität zu Lübeck (SaLü) ist die frühzeitige Nachwuchsförderung in den MINT-Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Dazu soll in diesen Bereichen das Bildungsangebot an den Schulen gestärkt und spezifische Neigungen und Begabungen von Jugendlichen angeregt und gezielt gefördert werden. Ein wesentliches Element dabei ist die Information zu entsprechenden Studienangeboten und Berufsbildern. Die SaLü erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Schulleitungen der Schulen der Region und kooperiert mit privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen.

§ 2 Organisation

Die SaLü ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der SaLü erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand. In ihm sollen die Sektionen der Universität und die zentralen Forschungs- und Lehrgebiete angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium für drei Jahre bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die die SaLü innerhalb und außerhalb der Universität vertreten. Sprecherin oder Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie deren oder dessen Stellvertretung kann mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. Er entscheidet u.a. über die Neuaufnahme von Projekten in die SaLü, beschließt die Aufgaben und koordiniert die Arbeit der SaLü. Der Vorstand organisiert das gemeinsame Auftreten der in der Akademie vertretenen Projekte nach Außen und vertritt die Belange der SaLü gegenüber den akademischen Gremien der Universität. Er informiert Senat und Präsidium regelmäßig über die Arbeit der SaLü.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die SaLü betreibt eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation der Arbeit, Pflege der Kontakte zu Schulen und Kooperationspartnern sowie die Organisation der gemeinsamen Infrastruktur.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator geleitet. Diese oder dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums bestellt.

§ 5 Projekte

- (1) Im Rahmen der SaLü können nur Projekte durchgeführt werden, die dem Satzungszweck der SaLü entsprechen.
- (2) Die Projekte können von der SaLü eingeworben und unterstützt werden. Die Leitung der Projekte bleibt dabei ohne Einschränkung in Händen der jeweilig für die Projekte verantwortlichen Projektleitungen.
- (3) Es kann vereinbart werden, dass nicht von der SaLü eingeworbene Projekte, den Namen der SaLü tragen und entsprechend öffentlich dargestellt werden.
- (4) Die SaLü erhebt keine Overheadkosten von den Projekten, es sei denn, diese werden im Einzelfall zwischen SaLü und der jeweiligen Projektleitung entsprechend vertraglich geregelt.
- (5) Die Projektleitungen benennen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die SaLü zum Zweck der Koordination und Zusammenarbeit.